

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Vom 11. Februar 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) geändert worden ist, am 29. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Chorin«.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Brodowin, in den Grenzen der Gemarkung Brodowin
 2. Ortsteil Chorin, in den Grenzen der Gemarkung Chorin
 3. Ortsteil Golzow, in den Grenzen der Gemarkung Golzow
 4. Ortsteil Neuhütte, in den Grenzen der Gemarkung Neuhütte
 5. Ortsteil Sandkrug, in den Grenzen der Gemarkung Sandkrug
 6. Ortsteil Senftenhütte, in den Grenzen der Gemarkung Senftenhütte
 7. Ortsteil Serwest, in den Grenzen der Gemarkung Serwest
- (4) Für die in Absatz 3 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus drei Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und den stellvertretenden Ortsvorsteher.

§ 2

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 10 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

§ 4

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt die Gemeinde die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 5

Einwohnerfragestunde

- (1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde mit Fragen, Vorschlägen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.

(4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 7

Einwohnerbefragung

(1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für die Gemeindevertretung grundsätzlich nicht bindend.

(2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.

(3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:

1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.

(4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:

1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Einwohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.
3. Festlegung eines Quorums.
4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.

(5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf

Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:

1. mediengebundene Formen
2. offene Formen der Beteiligung und
3. projektbezogene Formen. Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

1. entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme.
 - b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
2. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bei Beträgen bis 500 Euro.
3. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Chorin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im

Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Jörg Matthes
Amtsdirektor

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Brodowin	Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
Ortsteil Chorin	Mittelreihe 7
Ortsteil Golzow	Bushaltestelle, gegenüber Postberg 12
Ortsteil Neuehütte	Bürgerhaus, Waldstraße 31 a
Ortsteil Sandkrug	Angermünder Straße 36
Ortsteil Senftenhütte	Ärmel 14
Ortsteil Serwest	Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung¹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin vom 30. September 2016, die zuletzt durch die Erste Änderungssatzung vom 10. Februar 2017 geändert worden ist, außer Kraft.

Britz, den 11. Februar 2019

¹ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Februar 2019 im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg.